



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 11. April 2001

19. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor**
- 44. Verlautbarung betreffend Ankauf im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor (1. Teilausschreibung) vom 11.04.2001**

Nr. 43

Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, A-1200 Wien gibt auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 03.April. 2001 in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor folgende allgemeine Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor bekannt:

1. Ausschreibung

- 1.1. Der Ankauf von Rindfleisch erfolgt im Wege von Teilausschreibungen. Die Kommission setzt die Ankaufspreise in EUR je 100 kg der Qualität O3 der Kategorie D sowie die Zuschlagsmengen auf der Grundlage der Angebote fest.
- 1.2. Die Eröffnung von Ankäufen veröffentlicht die AMA durch gesonderte Verlautbarungen oder Mitteilungen.

2. Ankaufsfähigkeit

- 2.1. Die AMA kauft gekühlte Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von über 30 Monate alten Rindern der folgenden Kategorien gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates der Europäischen Gemeinschaften:
 - Kategorie B
 - Kategorie D und
 - Kategorie E

2.2. Qualitätsanforderungen und sonstige Voraussetzungen

Angekauft werden nur ganze oder halbe Schlachtkörper, frisch oder gekühlt (KN Code 0201), die

- a) von Tieren stammen, die bei der Schlachtung mit negativem Befund einem der in Anhang IV der Entscheidung 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests unterzogen worden sind;
- b) mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Kapitel XI Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates versehen wurden;
- c) keine Merkmale aufweisen, die sie für eine Lagerung oder spätere Verwendung ungeeignet machen;
- d) nicht von notgeschlachteten Tieren stammen;
- e) von Tieren stammen, die während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor der Schlachtung in einem oder mehreren Betrieben in Österreich gehalten worden sind;
- f) von Tieren stammen, die vor höchstens sechs Tagen geschlachtet worden sind;
- g) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.1208/81 angeboten werden. Gegebenenfalls findet Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr.563/82 bei der Bestimmung des Schlachtkörpergewichts Anwendung. Die angebotenen Schlachtkörper müssen auch der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper BGBl.195/1994 in der geltenden Fassung entsprechen.

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

- h) die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschreiten, wobei die radioaktive Belastung des Erzeugnisses nur kontrolliert wird, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmt;
- i) durch die Schlachtnummer und einen Stempel zur Angabe der Handels- und der Fleischigkeitsklasse gekennzeichnet sind;
- j) gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 eingeführten Regelung einschließlich der Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5 derselben Verordnung etikettiert worden sind;

2.3. Schlachtkörper – Schlachtkörperhälften – Schlachtkörpervierteil

Es können nur Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften angekauft werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:

- 2.3.1 Die Rinderhälften müssen nach den Bestimmungen des Anhangs I zugeschnitten sein.
- 2.3.2 Nach Abkühlung der Schlachtkörper und der qualitativen Beurteilung durch die AMA nach Punkt 2.6. werden die Rinderhälften geviertelt:
 - Vorderviertel in gerader Schnitfführung mit 5 Rippen
 - Hinterviertel in gerader Schnitfführung mit 8 Rippen
- 2.3.3 Die Erzeugnisse müssen von vollständig entbluteten Schlachtkörpern stammen, die ordnungsgemäß enthäutet wurden und weder Blutgerinnsel noch großflächige oder punktuelle Blutungen aufweisen, und das Oberflächenfett darf weder stark eingerissen noch entfernt worden sein. Das Brustfell muss – außer zum leichteren Aufhängen der Erzeugnisse – unbeschädigt bleiben. Die Schlachtkörper dürfen nicht verunreinigt sein, insbesondere nicht durch Kot oder größere Blutflecken.
- 2.3.4 Die Erzeugnisse müssen unmittelbar nach der Schlachtung so gekühlt werden, dass die Kerntemperatur am Ende der Kühlzeit +7° C nicht überschreitet. Die Erzeugnisse müssen bis zur Übernahme auf dieser Temperatur gehalten werden

2.4. Kennzeichnung

- 2.4.1 Die Schlachtkörper oder –hälften sind außer mit der EG-Nummer des Schlachtbetriebes und dem Firmenstempel wie folgt zu kennzeichnen:
 - Kategorie
 - Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse
 - Kenn- oder Schlachtnummer.

Die Kennzeichnung mit Angabe der Kategorie, der Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse muss deutlich lesbar sein und durch Stempelaufdruck mittels einer unlöschbaren, dauerhaften und gesundheitlich unbedenklichen Farbe nach einem von den zuständigen staatlichen Behörden genehmigten Verfahren erfolgt sein. Buchstaben und Zahlen müssen mindestens 2 cm hoch sein. Die Kennzeichnungen werden auf dem Roastbeef des Hinterviertels in Höhe des 4. Lendenwirbels und auf dem Vorderviertel auf dem dicken Ende der Brust 10 bis 30 cm vom Brustbein entfernt angebracht. Die Kenn- oder Schlachtnummer wird in der Mitte der Innenseite jedes Viertels entweder mit Stempelaufdruck oder anhand eines von der AMA zugelassenen unverwischbaren Markierstiftes angebracht.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

2.4.2 Die Kennzeichnung nach Punkt 2.4.1 durch den vom Verkäufer beauftragten Klassifizierungsdienst ist für die AMA nicht rechtsverbindlich.

2.5. Schlachtort
Der Schlachtort muss sich im Bundesgebiet befinden.

2.6. Qualitative Beurteilung im Schlachtbetrieb

2.6.1 Die für den Ankauf vorgesehenen Rinderhälften werden vor dem Abvierteln einer qualitativen Beurteilung durch die AMA unterzogen. Hierbei wird insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 durch die Kontrolle geprüft, die sich auf jedes Tierkörperteil erstreckt. Ist auch nur eine der genannten Bedingungen nicht eingehalten, so wird die entsprechende Schlachtkörperhälfte zurückgewiesen.

2.6.2 Die AMA weist die Einstufungen nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema gemäß VO (EWG) Nr. 1208/81 zurück, die nach einer gründlichen Kontrolle aller Teile des Schlachtkörpers dem genannten Schema ihrer Meinung nach nicht entsprechen. Schlachtkörper, die von der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper BGBl.195/1994 in der geltenden Fassung abweichen, werden ebenfalls zurückgewiesen.

3. Übernahmeorte

Die AMA bestimmt die Übernahmeorte in der Weise, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleistet ist.

4. Ausschreibungsverfahren

4.1. Jede einzelne Ausschreibung wird durch eine gesonderte Verlautbarung der AMA bekannt gemacht.

4.2. Angebotsfrist
Die jeweiligen Angebotsfristen enden an folgenden Tagen um **12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)**:

17. April 2001	27. August 2001
30. April 2001	10. September 2001
14. Mai 2001	24. September 2001
28. Mai 2001	08. Oktober 2001
11. Juni 2001	22. Oktober 2001
25. Juni 2001	12. November 2001
09. Juli 2001	26. November 2001
23. Juli 2001	10. Dezember 2001

4.3. Gültigkeit und Form der Angebote

4.3.1 Angebote dürfen nur eingereicht werden von

- Rinderschlachtbetrieben, die unabhängig von ihrem rechtlichen Status im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen sind sowie
- von Vieh- und Fleischhändlern, die in diesen Schlachthöfen auf eigene Rechnung schlachten lassen und im nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind.

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

- 4.3.2 Die Interessenten haben hinsichtlich Leitung, Personal sowie Betrieb und Funktionsweise unabhängig voneinander zu sein. Gibt es ernste Anzeichen dafür, dass dies nicht der Fall ist oder dass ein Angebot nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage entspricht, kann die AMA zur Prüfung und etwaiger Berücksichtigung des Angebotes angemessene Nachweise für die Einhaltung dieser Bedingungen verlangen.
- 4.3.3 Jeder Interessent darf nur ein Angebot je Ausschreibung abgeben. Bei Abgabe mehrerer Angebote durch einen Bieter sind alle Angebote ungültig.
- 4.3.4 Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung bei der AMA durch Einreichung schriftlicher Angebote (Brief, Telefax) gegen Empfangsbestätigung.
- 4.3.5 *Das Angebot hat folgende Angaben zu enthalten:*
- Name und Anschrift des Bieters,
 - eine Gesamtangebotsmenge entsprechend der Ausschreibungsverlautbarung, ausgedrückt in Tonnen,
 - den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnisse der Qualität O3 der Kategorie D zu den in Punkt 9 festgelegten Bedingungen, ausgedrückt in EUR mit höchstens zwei Dezimalstellen.
- 4.3.6 *Das Angebot ist nur gültig, wenn*
- es eine Mindestmenge von 10 t betrifft,
 - die schriftliche Verpflichtung des Bieters beigelegt ist, alle Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe einzuhalten,
 - nachgewiesen wird, dass der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist die in Punkt 5. genannte Sicherheit für die betreffende Ausschreibung geleistet hat,
 - es keine Vorbehalte enthält.
- 4.3.7 Bei Angeboten per Brief oder Telefax ist das von der AMA für die jeweilige Ausschreibung aufgelegte Formblatt zu verwenden. Angebote per Telefax können ausschließlich über die Fax Nr. 01/33151-299 gültig eingereicht werden.
- 4.3.8 Das Angebot darf nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr zurückgezogen werden.

5. Sicherheiten

5.1. Form und Höhe

- 5.1.1 Die Sicherheit ist in bar gleichzeitig mit dem Angebot zu leisten. Die Überweisung des entsprechenden Betrages in EUR muss auf das PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria so erfolgen, dass der Betrag dort spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gutgeschrieben sein muss.
- 5.1.2 Im Rahmen dieser Verlautbarung sind die Aufrechterhaltung des Angebotes nach Ablauf der Angebotsfrist und die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von der AMA bezeichneten Übernahmeort innerhalb der Frist nach Punkt 7.2. Hauptpflichten gemäß VO (EWG) Nr. 2220/85, deren Erfüllung durch die Leistung einer Sicherheit von €25,00/100 kg gewährleistet werden soll.

5.2. Freigabe und Verfall der Sicherheit

- 5.2.1 *Die Sicherheit wird freigegeben, und zwar vollständig, wenn*

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

- das Angebot abgelehnt oder nicht berücksichtigt wird,
- die Ausschreibung aufgehoben wird,
- die Vertragsabwicklung ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt, die Differenz zwischen zugeschlagener und gelieferter sowie übernommener Menge 5% nicht überschritten wird;

im Verhältnis der nicht gelieferten und nicht übernommenen Menge, wenn die Differenz zwischen Zuschlagsmenge und gelieferter sowie übernommener Menge 15% nicht überschreitet, ausgenommen jedoch Fälle höherer Gewalt;

5.2.2 *Die Sicherheit verfällt außer in Fällen höherer Gewalt vollständig, wenn*

- das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen wird,
- weniger als 85% der zugeschlagenen Menge bedingungsgemäß geliefert und übernommen wird.

6. Zuschlagserteilung

6.1. Unter Berücksichtigung der für jede Ausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 43 der VO (EWG) Nr. 1254/1999 von der EG-Kommission ein Höchstankaufspreis festgesetzt.

6.2. Darüber hinaus kann die Kommission beschließen, keinen Zuschlag zu erteilen.

Angebote, die den geltenden Preis für die Kategorie D O 3 zuzüglich 14 EUR je 100 kg Schlachtkörpergewicht übersteigen, werden abgelehnt.

Einen Zuschlag erhalten jene Bieter, deren Angebotspreis gleich oder unter dem von der Kommission festgelegten Höchstankaufspreis liegt. Angebote, die über dem Höchstankaufspreis liegen, werden abgelehnt.

Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

7. Mitteilung an die Bieter und Lieferung

7.1. Jeder Bieter wird von der AMA unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet. Die AMA stellt dem Zuschlagsempfänger umgehend eine nummerierte Kaufbestätigung mit folgenden Angaben aus:

- Kategorie und zu liefernde Menge
- Zuschlagspreis
- Zeitplan der Lieferungen (Datum, Uhrzeit, Menge, Ort für die qualitative Beurteilung, Verladung und Übernahme der Ware)
- Übernahmeort(e), an den(die) die Lieferung erfolgen muss.

7.2. Der Zuschlagsempfänger hat die Erzeugnisse innerhalb von 17 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Höchstankaufspreises zu liefern. In außergewöhnlichen Fällen kann die Agrarmarkt Austria diese Frist jedoch um eine Woche verlängern. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen.

8. Übernahmeverfahren

8.1. Die AMA übernimmt das Rindfleisch mit Knochen an der Waage am Eingang des Übernahmeortes.

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

- 8.2. Die Erzeugnisse werden in Partien zu je 10 bis 20 Tonnen geliefert. Die Mindestmenge kann bei Lieferung der Restmenge oder bei geringer Vertragsmenge unterschritten werden.
- 8.3. Die Abnahme der gelieferten Erzeugnisse setzt voraus, dass die AMA die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Anforderungen dieser Verlautbarung feststellt. Insbesondere werden die Anforderungen nach Punkt 2. und Anhang I geprüft. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Übernahme abgelehnt.
- 8.4. Das Nichtvorhandensein verbotener Stoffe gemäß Art. 3 und 4 Nummer 1 der Richtlinie 96/22/EG des Rates ist durch die Analyse einer Stichprobe zu überprüfen.
- 8.5. Vor der Verladung an der Verladerampe des Schlachtbetriebes werden von AMA-Prüfern
- Gewicht,
 - Klassifizierung,
 - Aufmachung,
 - Temperatur,
- der Schlachtkörper bzw. -hälften einer ersten Kontrolle unterzogen.

Abgelehnte Erzeugnisse werden gekennzeichnet und dürfen weder zur qualitativen Beurteilung noch zur Abnahme vorgeführt werden.

- 8.6. Es werden jeweils Partien von maximal 20 Tonnen Schlachtkörperhälften kontrolliert. Wenn mehr als 20% der Gesamtpartie abgelehnt wird, so wird die gesamte Partie abgelehnt, entsprechend gekennzeichnet und darf weder zur qualitativen Beurteilung noch zur Abnahme vorgeführt werden.
- 8.7. Zur Weiterbeförderung zum Übernahmeort werden die Schlachtkörperhälften geviertelt. Jedes Vorder- und Hinterviertel ist zu verwiegen und vom Lieferanten mit einem Etikett der Größe 5 x 10 cm zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthält:
- EU-Nummer des Schlachtbetriebes
 - Kenn- oder Schlachtnummer
 - Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse
 - Schlachtkörpergewicht
 - Schlachttag
 - Gewicht des betreffenden Viertels
 - Nummer des Ausschreibungsverfahrens

Die Etiketten sind ohne Halterung aus Metall oder Kunststoff unmittelbar an den Vorder- und Hinterbeinsehnen oder unmittelbar an der Halssehne des Vorderviertels und an der Dünung des Hinterviertels zu befestigen.

Diese Etiketten bleiben während der gesamten Lagerdauer an den Schlachtkörpervierteln befestigt.

Jeder Partie wird ein vom AMA-Prüfer erstelltes Kontrollverzeichnis beigelegt, das alle Angaben über die Erzeugnisse enthält. Das Beförderungsmittel wird vor Verlassen des Schlachthofes von der AMA verplombt; die Plombennummer ist auf dem Kontrollverzeichnis anzuführen.

- 8.8. Der Verkäufer hat die frischen, gekühlten Rinderviertel auf seine Kosten und Gefahr an den von der AMA genannten Empfangsbetrieb (Übernahmeort) zu liefern. Die Rinderviertel dürfen nur hängend befördert werden.

Nr. 43. Verlautbarung über die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung von Ankäufen im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

Der Verkäufer hat den näheren Übergabetermin mindestens 2 Arbeitstage im Vorhinein mit der AMA und mit dem Empfangsbetrieb abzustimmen, damit die erforderlichen Dispositionen getroffen werden können. Hält der Verkäufer den abgestimmten Übergabetermin nicht ein, kann außer der AMA auch der Empfangsbetrieb von dem Verkäufer unmittelbar Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verlangen.

Die Übernahme der angebotenen Erzeugnisse wird von einem AMA-Prüfer oder einem AMA-Beauftragten durchgeführt. Dabei wird das Gesamtgewicht jeder Partie erfasst und registriert. Weicht dieses von dem am Schlachthof festgestellten Gesamtgewicht ab, so wird das Gewicht jedes einzelnen Schlachtkörperviertels geprüft und gegebenenfalls ein neues Etikett mit dem tatsächlichen Übergabegewicht angebracht.

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, mindestens 95% der in der Kaufbestätigung angegebenen Menge zu liefern. Bei Lieferung und Abnahme einer größeren als der zugeschlagenen Menge wird nur die zugeschlagene Menge bezahlt.

Die bei der Übernahme vorgenommene Kontrolle betrifft Aufmachung, Klassifizierung, Gewicht, Etiketten und Temperatur der gelieferten Schlachtkörperviertel.

- 8.9. Bei Ablehnung eines Viertels wegen Nichterfüllung der Aufmachungsbedingungen muss das andere Viertel der betreffenden Schlachtkörperhälfte ebenfalls abgelehnt werden. Die abgelehnten Vorder- bzw. Hinterviertel werden gekennzeichnet und dürfen nicht noch einmal zur qualitativen Beurteilung und zur Übernahme vorgeführt werden. Bei nicht bedingungsgemäßer Beschaffenheit von über 20% der gelieferten Menge wird die gesamte Menge abgelehnt.
- 8.10. Die zur Übernahme bestimmten Rinderviertel werden im Empfangsbereich von einem sachkundigen Wäger, getrennt nach dem jeweiligen Zuschnitt, Fleischkategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen, gezählt und auf einer gültig geeichten Waage gewogen.
- 8.11. Das Ergebnis der Qualitätsbeurteilung und der Übernahme des Fleisches wird in einem Übernahmeprotokoll der AMA vermerkt. Das Ergebnis der Zählung und Wiegung wird ebenfalls im Protokoll vermerkt.
- 8.12. Liefergewicht der Rinderviertel ist das im Protokoll in Kilogramm vermerkte Gesamtgewicht ohne Dezimalstelle.
- 8.13. Durch die Übergabe am Übernahmeort geht das Eigentum an dem mit dem AMA-Stempel gekennzeichneten Rinderviertel auf die AMA über.
- 8.14. Die durch eine Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Rinderviertel entstehenden Kosten und Ausfälle werden von der AMA nicht ersetzt.

9. Kaufpreis

- 9.1. Der Kaufpreis gilt frei Waage am Eingang des Übernahmeortes. Die Abladekosten sind vom Verkäufer zu tragen. Der Kaufpreis wird nur für die tatsächlich gelieferte und übernommene Menge bezahlt. Liegt diese über der zugeschlagenen Menge, so wird der Preis nur bis zur Höhe der zugeschlagenen Menge gezahlt.
- 9.2. Werden andere Qualitäten als die Klasse O übernommen, gelten hierfür die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang II.

9.3. Der Kaufpreis ist spätestens am 65. Tag nach Ende der Übernahme des Fleisches zu zahlen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, ausbezahlte Vergütungen über schriftliche Aufforderung an die AMA zurückzuzahlen, soweit vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

10.2. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

10.3. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.

10.4. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

10.5. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

10.6. Bei Zahlung nach Fälligkeit hat die AMA Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu leisten.

10.7. Eine Abtretung von Ansprüchen des Verkäufers aus dem gegenständlichen Ankauf ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

10.8. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.

10.9. Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am 11. April 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh

Zuschnitt der Rinderhälften

Die Rinderhälften müssen wie folgt zugeschnitten sein:

ohne Kopf und Füße, wobei der Kopf auf Höhe des Atlas-Hinterhauptsbein-Gelenk vom Körper abgesetzt und die Füße auf Höhe der Karpal-Metakarpalgelenke oder des Tarsal-Metatarsal-Gelenks abgetrennt wurden
ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle
ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe
ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln
ohne Saumfleisch und Nierenzapfen
ohne Schwanz und den ersten Schwanzwirbel
ohne Rückenmark
ohne Hoden und das unmittelbar anliegende Fett auf der Innenseite der Fleisch- und Knochendünnung
ohne den sehnenartigen Bindegewebsstrang (Linea alba) des Bauchmuskels
ohne Oberschalenkranzfett
ohne Jugularvene und Halsfett
Hals entsprechend den Veterinärvorschriften zugerichtet, d.h. ohne Entfernung des Halsmuskels
Unterbrustfettgewebe von maximal 1 cm Dicke
<u>Schlachtkörperhälfte:</u> Das durch symmetrisches Teilen des Schlachtkörpers durch die Mitte des Hals-, Rücken-, Lenden- und Kreuzbeinwirbels und durch die Mitte des Brustkerns und der Beckensymphyse gewonnene Erzeugnis. Bei der Bearbeitung des Schlachtkörpers dürfen die Rücken- und Lendenwirbel nicht wesentlich verschoben und die einhaftenden Muskeln und Sehnen dürfen durch Spaltsäge oder Messer nicht beschädigt werden.

Koeffizienten

für die Umrechnung der Angebote
(Qualität O3) in andere ankaufsfähige Qualitäten

Qualitäten	Koeffizient
S E U R	1,09
O	1,00
P	0,87

Nr. 44

Verlautbarung betreffend Ankauf im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor (1. Teilausschreibung) vom 11. April 2001

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon 01/33 151-218 oder 344, Telefax 01/33 151-297 oder 299, gibt bekannt:

Die AMA eröffnet den Ankauf im **Rahmen der besonderen Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor** gemäß VO (EG) Nr. 690/2001 und der Verlautbarung Nr. 43/2001 der AMA über die Bedingungen der besonderen Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 11. April 2001, 19. Stück.

1. Gemäß Punkt 2.1 der Verlautbarung Nr. 43/2001 werden auf Angebotsbasis O 3 der Kategorie D angekauft:

Ganze oder halbe Schlachtkörper von über 30 Monate alten Rindern der Kategorie B, D und E

Die Schlachtkörper müssen gemäß den Vorschriften **von Artikel 13 Absatz 5** der VO (EG) Nr. 1760/2000 gekennzeichnet sein. **Das bedeutet, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Angaben zur Herkunft (Land der Geburt, Land/Länder der Mast, Land der Schlachtung) zu machen sind!**

Zu beachten: Alle Rinder müssen einem der im Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG genannten zugelassenen BSE-Schnelltest unterzogen worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist bei der qualitativen Übernahme am Schlachthof vorzulegen.

2. Die Angebotsfrist für diese Teilausschreibung endet am **17. April 2001, 12.00 Uhr.**
3. Gemäß Punkt 6.2. bleiben Angebote unberücksichtigt, die den geltenden Preis (auf Basis D O3) in Österreich um mehr als €14,00/100 kg Schlachtkörpergewicht übersteigen.
4. Die zu stellende Sicherheit beträgt EUR 25,00/100 kg. Die Sicherheit ist auf das PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der AMA zu überweisen.
5. Für Angebote ist das Muster gemäß **Anhang I** zu verwenden. Jeder Interessent darf nur ein Angebot je Ausschreibung abgeben.
6. **Lieferzeit: 22. April 2001 bis 08. Mai 2001**, sofern der Höchstankaufspreis erwartungsgemäß am 21. April 2001 veröffentlicht wird. Andernfalls wird die Lieferzeit mit einer gesonderten Verlautbarung bekanntgegeben.
7. Die Übernahmeorte werden gesondert bekanntgegeben.

Wien, am 11. April 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Agrar Markt Austria

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Agrarmarkt Austria
Abt. Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70
1200 Wien

Telefon (01) 331 51-DW 218 od. DW 344
Telefax (01) 331 51-299

DVR: 071 98 38

Besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

Verkaufsangebot

der Firma

gemäß der Verlautbarung Nr. 44/2001 der Agrarmarkt Austria

Unter Anerkennung aller Bedingungen der dieser Teilausschreibung zu Grunde liegenden Verlautbarung Nr. 43/2001, verpflichten wir uns zur Einhaltung aller Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe und geben folgendes Angebot zur Lieferung von

Hälften der Kategorien B, D und E in der Zeit vom	
Angebotsmenge in t	
Netto-Angebotspreis der Qualität O 3 der Kategorie D in EUR/100 kg	

bekannt.

Die Übernahme ist mit der Agrarmarkt Austria abzusprechen.

Die Barsicherheit in der Höhe von EUR wurde dem PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria gestellt.

Firma/Unterschrift

Datum

Angebote im Rahmen besonderer Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor werden ausschließlich über das Telefax DW 299 akzeptiert.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57).
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je
Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung
des Verkaufspreises abgegeben.